S T A D T A H R E N S B U R G **- STV-Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2020/043**
öffentlich		
Datum 29.05.2020	Aktenzeichen II.1.3	Federführend: Frau Cycmaniak

Betreff

Information über nachfolgende Eilentscheidung des Bürgermeisters:
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs/HLF 10 – Löschgruppe Hagen

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2020	Herr Stern

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	12600.0900002, Projekt 614			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	26.000 €			
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss
X	Abschlussbericht

Beschlussvorschlag:

Information über nachfolgende Eilentscheidung des Bürgermeisters:
Für die Ersatzbeschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) - Löschgruppe Hagen werden auf dem PSK 12600.0900002, Projekt 614, überplanmäßig 26.000 € bereitgestellt.
Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in Höhe von 26.000 € bei PSK 12600.0791000.

Sachverhalt:

Der Haushaltansatz für das zu beschaffende HLF 10 beträgt 390.000 €. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, da die Auftragswertschätzung, die vor einigen Jahren erfolgte, inzwischen überholt ist. Zudem wurden seinerzeit die Kosten für die Ausstattung mit Geräten zur technischen Hilfeleistung nicht berücksichtigt, die aber inzwischen zur Pflichtausstattung jedes HLF 10 gehören.
Die Kostensteigerung wurde vom Rechnungsprüfungsamt/RPA geprüft, aber nicht beanstandet.
Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen. Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Angebotes übersteigt den Haushaltsansatz um ca. 6,6 %. Es werden somit weitere 26.000 € benötigt.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei PSK 12600.0791000 in Höhe von 26.000 €. Diese Summe ist für den Erwerb von Schutzkleidung für 15 Neuzugänge der Wehren vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass neue Kameraden über einen Zeitraum von mehreren Monaten einzukleiden sind, sodass diese Summe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benötigt wird, zumal ein Bestand noch vorhanden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß Gemeindeordnung i. V. m. der Hauptsatzung grundsätzlich über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe.

Da die Bindefrist im Rahmen der Ausschreibung am 12.04.2020 ablief und eine Sitzung aufgrund der gesundheitlichen Risiken nicht stattfinden konnte, wurde der Ausgabe im Rahmen des Eilentscheidungsrechts des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) zugestimmt **(Anlage)**.
Gemäß Erlass des Innenministeriums vom 23.03.2020 ist eine solche Eilentscheidung dann zulässig, wenn eine Entscheidung zeitnah getroffen werden muss und eine Befassung der Gemeindevertretung auch unter Inanspruchnahme der kürzest möglichen Ladungsfrist nicht möglich ist; beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zudem haben sich alle Fraktionsvorsitzenden sowie der Bürgervorsteher mit einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister in dieser Sache einverstanden erklärt.

Das RPA hat ebenfalls keine Einwände gegen die Eilentscheidung unter der Maßgabe der Dokumentation der Eilentscheidung.

_____
Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Antrag auf Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO